

## RECHT

RS-Nr. 10/21 - 26.01.2021

### **Bund-Länder-Beschluss vom 19. Januar 2021 – Vorlage einer Corona-Arbeitsschutzverordnung**

In der Videokonferenz vom 19.01. der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder wurde beschlossen, dass angesichts der pandemischen Lage auch die weitere Reduzierung von epidemiologisch relevanten Kontakten im beruflichen Kontext erforderlich ist. Dazu hat das Bundesarbeitsministerium anliegenden Entwurf einer Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), welche bis zum 15. März 2021 befristet ist, vorgelegt. Der Entwurf ist bereits am 20.01. in die Kabinettsitzung der Bundesregierung eingebracht worden. Der Kabinettsentwurf sieht u.a. Folgendes vor:

#### **Maßnahmen zur Kontaktreduzierung im Betrieb (§ 2)**

- **Homeoffice (§ 2 Abs. 4):**

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

Dadurch werden Kontakte am Arbeitsort, aber auch auf dem Weg zur Arbeit reduziert. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das Angebot zu nutzen.

- **Mindestfläche für Beschäftigte (§ 2 Abs. 5):**

Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen.

Lassen die auszuführenden Tätigkeiten dies nicht zu, so hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Maßnahmen (insb. Lüftungsmaßnahmen, Abtrennungen) einen gleichwertigen Schutz sicherzustellen.

• **Bildung kleiner Arbeitsgruppen (§ 2 Abs. 6):**

In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind die Beschäftigten in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den einzelnen Arbeitsgruppen im Betriebsablauf sowie Änderungen dieser Einteilung sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Gegebenheiten dies zulassen.

**Zur Verfügungsstellung von Mund-Nasen-Schutz (§ 3)**

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen (§ 3), wenn

- die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können,
- der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Die Beschäftigten haben die Masken zu tragen. Die Verordnung enthält zudem eine Auflistung zu einsetzbarem Atemschutz.

Den Entwurf der Corona-Arbeitsschutzverordnung können Sie [hier](#) abrufen.